

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Stephanie Vigl
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte
Thomas Sandrini

Stefan Sandrini
Oskar Malfertheiner
Massimo Moser
Michael Schieder
Roberto Cainelli
Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	68
vom:	2019-07-11
Autor:	Andrea Tinti

An alle Kunden mit MwSt.-Nr.

Klarstellungen zur Rechnungslegung ab 1. Juli 2019

Die Agentur der Einnahmen hat kürzlich durch Rundschreiben¹ eine Reihe von Klarstellungen zu den jüngsten Bestimmungen² zur Rechnungslegung veröffentlicht. Insbesondere wurden einige Zweifel in Bezug auf die Pflicht zur Anbringung **des Datums der Umsatzerbringung** sowie auf die **Ausstellungsfristen** der Rechnung ausgeräumt.

Die wichtigsten Klarstellungen sind nachstehend aufgeführt:

1 Ausstellungsdatum und Datum der Umsatzerbringung

1.1 Sofortrechnungen

Ab dem 1.7.2019³ kann die "sofortige" Rechnung innerhalb von **zwölf** Tagen⁴ nach dem Datum, an dem der Umsatz erbracht worden ist, ausgestellt werden.

Die Bestimmungen sehen jedoch vor, dass auch das Datum der Umsatzerbringung auf der Rechnung anzugeben ist, sofern es vom Ausstellungsdatum abweicht. In diesem Zusammenhang hat die Agentur der Einnahmen im genannten Rundschreiben betont⁵, dass die Plattform SDI das Datum (= Ausstellungsdatum) und die Uhrzeit der Übermittlung einer elektronischen Rechnung "eindeutig" bescheinigt. Dies hat zur Folge, so die Agentur, dass im Feld "Datum" des Abschnitts "Allgemeine Daten" der elektronischen Rechnung das **Datum der Umsatzerbringung** angegeben werden muss. Diese Präzisierung gilt hingegen nicht für Papierrechnungen (oder elektronische Rechnungen, die nicht über die Plattform der Einnahmeagentur SDI versandt werden), die jedoch ebenso beide Daten enthalten müssen, sofern das Rechnungsdatum (Ausstellungsdatum/Übergabedatum der Rechnung) nicht mit dem Datum der Umsatzerbringung übereinstimmt.

1 Rundschreiben 14/2019

2 siehe hierzu unser Rundschreiben Nr. 1 vom 3.1.2019

3 gemäß Art 21 Abs. 4, erste Periode des DPR 633/72 in letzter Fassung

4 die ursprüngliche Frist von 10 Tagen, die vom Abs. 4, erster Teil des Art. 21 vom DPR 633/1972 für die ab dem 1.7.2019 ausgestellten Rechnungen vorgesehen war, wurde durch die Gesetzesverordnung DL n. 34/2019, die sogenannte "Wachstumsverordnung", auf 12 Tagen erhöht. Genannte Gesetzesverordnung wurde am 27.6.2019 in Gesetz umgewandelt

5 Rundschreiben 14/2019, Seite 17 und f.

1.2 Aufgeschobene Rechnungen

Mit Bezug auf die "aufgeschobenen" Rechnungen hat das Finanzamt eine weitere Klarstellung erlassen⁶ und zwar für die Lieferungen (und auch Dienstleistungen), bei denen der Zeitpunkt der Umsatzerbringung eindeutig durch einen Lieferschein oder anderweitig belegt sind (z.B. wenn die Lieferung oder der Transport von Gütern aus dem Transportdokument resultiert, wo die Details der Operationen angezeigt werden müssen).

Für diese Lieferungen und Leistungen ist es möglich, nur ein Datum anzugeben, bzw. bei elektronischen Rechnungen, die über das SDI gesendet werden, kann "das Datum der letzten Leistung" angegeben werden.

So kann der Lieferant beispielsweise bei verschiedenen Lieferungen an denselben Abnehmer, z.B. an den Tagen 2., 10. und 28.9.2019, die durch einen Lieferschein (DDT) belegt sind, die elektronische Rechnung im Zeitraum vom 1. bis zum 15.10.2019 erstellen und versenden, wobei im Feld "Datum" der Rechnung der 28.9.2019, also der Tag der letzten Lieferung⁷ angegeben wird.

2 Aufzeichnung der aufgestellten Rechnungen

Nach den geltenden Bestimmungen⁸ müssen die ausgestellten Rechnungen spätestens bis zum Fünfzehnten des Folgemonats nach der **Umsatzerbringung** unter Berücksichtigung des Bezugsmonats aufgezeichnet werden (mit Ausnahme der sogenannten internen Reihengeschäfte⁹).

In diesem Zusammenhang hat die Agentur der Einnahmen betont¹⁰, dass die Nummerierung und Registrierung der Rechnung es immer ermöglichen muss, den Bezugsmonat (d.h. den Monat **der Umsatzerbringung**), für welchen die MwSt. abgerechnet werden muss, eindeutig zu ermitteln.

Es wird folgendes Beispiel angeführt: eine am 8.10.2019 ausgestellte Rechnung, die sich auf eine am 28. September ausgeführte Leistung bezieht, kann bis zum 15. Oktober, jedoch mit Bezug auf den Vormonat, aufgezeichnet werden und wird somit mit Bezug auf den Monat September abgerechnet (dessen Abrechnung bis zum 16. Oktober erfolgen muss). Die Neuerung könnte einige praktische Probleme mit sich bringen, wenn, um am genannten Beispiel zu bleiben, vor dem 8. Oktober, dem Tag des Versands der Rechnung, für eine im September erbrachte Leistung andere Rechnungen versandt werden (man denke an eine Rechnung vom 1. Oktober für eine Leistung, die am selben Tag durchgeführt wurde). Unter diesen Umständen empfiehlt die Agentur der Einnahmen die Verwendung "spezifischer Kodifizierungen", getrennte Nummernkreise bzw. Aufzeichnungen ("*sezionali*") oder "**andere angemessene Methoden**", um die korrekte Zuordnung der geschuldeten MwSt. im richtigen Bezugsmonat zu ermöglichen¹¹.

Die Agentur weist auch darauf hin¹², dass die Bestimmungen¹³ weiterhin vorsehen, dass "*für jede Rechnung die fortlaufende Nummer und das Ausstellungsdatum angegeben werden müssen*". Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der genannten Bestimmung (die korrekte MwSt.-Abrechnung) muss das **Datum, das im Register der ausgestellten Rechnungen anzugeben ist**, jenes sein, welches im Feld "Datum" des Abschnitts "Allgemeine Daten" der

⁶ Rundschreiben 14/2019 Seite 15 und f.

⁷ Es sei auch darauf hingewiesen, dass gemäß dem Wortlaut von Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a des DPR 633/72 das "Detail der Operationen", die den Zeitpunkt ihrer Erbringung belegen, vom Datum des Transportdokuments DDT durchaus abgeleitet werden können.

⁸ Art. 23, DPR 633/72

⁹ Rundschreiben 14/2019 Seite 18 und f.

¹⁰ Rundschreiben 14/2019 Seite 18 und f.

¹¹ Rundschreiben 14/2019 Seite 19, 3. Abs.

¹² Rundschreiben 14/2019 Seite 20, ersten drei Abs.

¹³ Art. 23, Abs. 2 DPR 633/72

elektronischen Rechnung angegeben ist. Dieses muss ja mit dem Datum der Umsatzerbringung übereinstimmen und ermöglicht so die Entstehung der Steuerschuld im richtigen Bezugsmonat.

3 Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Mit Bezug auf das interne Reverse-Charge-Verfahren¹⁴ und der damit zusammenhängenden Ergänzungspflicht verweist die Agentur der Einnahmen¹⁵ auf ihre vorherigen Klarstellungen in den bereits erlassenen Rundschreiben. Sie stellt dabei klar, dass die erhaltene elektronische "nicht abänderbare" Rechnung im Reverse-Charge-System vom Rechnungsempfänger nicht unbedingt in ein analoges Dokument umgewandelt werden muss. Hingegen kann der Rechnungsempfänger ein Zusatzdokument erstellen¹⁶, das der betreffenden Rechnung beigelegt werden soll und sowohl die für die Ergänzung notwendigen Daten als auch die Details derselben Rechnung enthält. **Dieses Dokument kann dann an die SDI-Plattform versendet werden**, um den Aufwand für die Konsultation und die Speicherung derselben zu verringern.

Aus den genannten Ausführungen der Agentur kann angenommen werden, dass der Steuerpflichtige dieses Dokument in elektronischer Form erstellen und an die Plattform der Einnahmenagentur SDI übermitteln kann, aber nicht dazu verpflichtet ist.

Daraus lässt sich schließen, dass die "traditionelle" Methode, die in der Ergänzung der Mehrwertsteuer durch die Ausgabe eines analogen Dokuments besteht, nach wie vor gültig ist, auch wenn sich die Finanzverwaltung zu diesem Punkt nicht ausdrücklich geäußert hat.

4 Sanitäre Leistungen

Die Agentur der Einnahmen hat auch geklärt¹⁷, dass die sog. "sanitären" Subjekte und Einrichtungen elektronische Rechnungen für nicht-sanitäre Dienstleistungen über die SDI – Plattform nur dann ausstellen können, wenn aus dieser keine Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten abgeleitet werden können. Betrifft der Rechnungsgegenstand beispielsweise den Aufenthalt in einer Gesundheitseinrichtung, muss das Dokument zwangsläufig in Papierform oder in elektronischer Form, aber ohne Versand über die SDI – Plattform, ausgestellt werden.

5 Weitere Klarstellungen

Die Agentur hat unter anderem Klarstellungen zu folgenden Themen erlassen:

- **objektive Ausnahmen**¹⁸: sehen die Bestimmungen keine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung vor und es wird trotzdem eine Rechnung ausgestellt, dann muss diese in Form einer elektronischen Rechnung erfolgen (vorbehaltlich spezifischer Ausschlussgründe¹⁹);

- **Stempelsteuer**²⁰: die vierteljährliche Zahlungsfrist gilt auch für elektronische Rechnungen, die, soweit zulässig, nicht über die SDI-Plattform übermittelt worden sind. Des weiteren gilt, dass nur für jene elektronischen Rechnungen, die in gültiger Form über die SDI-Plattform versandt und im Bezugssemester vom System übernommen und übermittelt worden sind, die evtl. anfallende Stempelsteuer im genannten Semester geschuldet ist. Dementsprechend generieren von der SDI-Plattform zurückgewiesene und nicht angenommene elektronische Rechnungen keine Schuld für Stempelsteuer.

14 Artikel 17, Abs. 5 und Abs. 6 und 74 DPR 633/1972

15 Rundschreiben 14/2019 Seite 35 e 36

16 im Xml-Format

17 Rundschreiben 14/2019 Seite 10 und f.

18 Rundschreiben 14/2019 Seite 10 und f.

19 wie z.B. bei Pauschalssystemen

20 Rundschreiben 14/2019 Seite 6

- **MwSt.-Depots**²¹ „, wenn der Wert einer sich im Depot befindlichen verkauften Ware nicht mit dem Wert derselben bei ihrer Entnahme übereinstimmt, ist für die genannte Differenz obligatorisch eine elektronische Eigenrechnung auszustellen, die über die SDI-Plattform zu übermitteln ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

